

Anerkennung

Niedrigschwelliger Betreuungsangebote gem. § 45 b Abs.1 S.6 Ziffer 4 SGB XI

Ihre Organisation beabsichtigt im Landkreis Esslingen ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen anzubieten. Sie wollen für dieses Angebot eine Anerkennung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot nach § 45 b SGB XI beantragen.

Die Anerkennung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot im Sinne von § 45 b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 SGB XI erfolgt durch den zuständige Landkreis und ermöglicht Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§ 45a SGB XI) die zweckgebundene Verwendung von zusätzlichen Pflegeversicherungsleistungen in Höhe von 100 € monatlich (Grundbetrag), bzw. 200 € monatlich (erhöhter Betrag) für die Kosten des anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebots.

Die folgenden Fragen nehmen Bezug auf § 45 b SGB XI und auf die Betreuungsangeboteverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 28.02.2011 als Rechtsgrundlage für die Anerkennung. Sie können Ihnen als Orientierung dienen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen und welche Unterlagen Sie benötigen.

Unsere Fragen:	Ihre Antworten:		
	Ja	Nein	Erläuterungen
1. Das Angebot findet im Landkreis Esslingen statt?			Der Landkreis Esslingen ist ausschließlich für die Anerkennung von Angeboten mit Sitz innerhalb des Kreisgebietes zuständig. <i>Vgl. § 1 Abs. 1 der Betreuungsangeboteverordnung</i>
2. Das Angebot wird von bürgerschaftlich Engagierten unter Anleitung einer Fachkraft erbracht und nicht ausschließlich von einer Einzelperson angeboten?			Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. <i>Vgl. § 4 Abs. 2 der Betreuungsangeboteverordnung</i>
3. Ihr Angebot richtet sich an: 1. Pflege- und Hilfebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen (d.h. Personen mit oder ohne Pflegestufe, bei denen der MDK eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI festgestellt hat; eine Pflegestufe alleine reicht nicht aus)			<i>Vgl. § 2 Abs. 1 der Betreuungsangeboteverordnung</i>

<p>2. Pflegebedürftige Menschen mit einer Pflegestufe 1-3</p> <p>2. oder an pflegende Angehörige?</p>			
<p>4. Hat Ihr Angebot folgendes Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Linderung der Folgen der Einschränkungen der Alltagskompetenz, - eine Verbesserung der Lebensqualität, - sowie eine Verbesserung und Ergänzung individueller Pflegearrangements? <p>➔ Das Angebot zielt insbesondere auf einen längeren Verbleib in der Häuslichkeit, Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und die Entlastung bzw. Stärkung pflegender Angehöriger ab.</p>			<p><i>Vgl. § 2 Abs. 1 der Betreuungsangebotsverordnung</i></p>
<p>5. Das Angebot beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Beaufsichtigung und Betreuung (d.h. keine Pflege und hauswirtschaftliche Tätigkeiten) von Personen nach Frage 2.1., oder - die Entlastung und beratende Unterstützung von Personen nach Frage 2.2.? 			<p><i>Vgl. § 2 Abs. 1 der Betreuungsangebotsverordnung</i></p>
<p>6. Bei Ihrem geplanten Angebot handelt es sich um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Betreuungsgruppe, 2. einen Häuslichen Betreuungsdienst (Kreis von Ehrenamtlichen zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich) 3. eine Tagesbetreuung in Kleingruppen, 4. eine Agentur zur Vermittlung von Betreuungsleistungen, 5. eine familienentlastende Dienstleistung 6. oder ein sonstiges Angebot, das ein selbständigeres Leben in der Häuslichkeit ermöglichen soll? 			<p><i>Vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Betreuungsangebotsverordnung</i></p>
<p>7. Wird das Angebot regelmäßig und verlässlich angeboten?</p>			<p><i>Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Betreuungsangebotsverordnung</i></p>

<p>Anzustreben ist:</p> <p>a) mindestens einmal je Woche mit mindestens drei Pflege- oder Hilfebedürftige oder</p> <p>b) Einzelbetreuung von Pflege- und Hilfebedürftigen an mindestens drei Tagen je Woche.</p>		<p><i>boteverordnung</i></p> <p>Erläuterung: Das Ziel sollte nach spätestens 1 Jahr erreicht sein. Ist dies nicht gelungen, wird die Notwendigkeit des Angebots in Frage gestellt.</p>
<p>8. Die Leistungen des Angebots werden erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bürgerschaftlich Engagierte, deren Entschädigung sich auf den tatsächlich entstandenen Aufwand beschränkt, oder/ und - bürgerschaftlich Tätige, deren Aufwandsentschädigung § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 2.400 EUR pro Jahr, sog. Übungsleiterpauschale) nicht übersteigt? 		<p><i>Vgl. § 2 Abs. 1 der Betreuungsangebotsverordnung vom 28. Februar 2011</i></p> <p><i>Übungsleiterpauschale: Vgl. § 3 Nummer 26 des Einkommenssteuergesetz (EStG)</i></p>
<p>9. Werden die Ehrenamtlichen durch eine ausreichend qualifizierte, verantwortliche Fachkraft angeleitet?</p> <p>Ausreichend qualifizierte Fachkräfte können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, 2. Altenpflegerinnen und -pfleger, 3. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, 4. Heilpädagoginnen und -pädagogen und 5. Sozialpädagoginnen und -pädagogen. <p>Die Eignung anderer Berufsgruppen muss im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>➔ Bitte geeignete Nachweise beilegen.</p>		<p><i>Vgl. § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betreuungsangebotsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 3 der Betreuungsangebots-Verordnung</i></p> <p>Erläuterung: Geeignete Nachweise können z.B. Zeugnisse und Fortbildungsnachweise sein.</p>
<p>10. Sind die räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung angemessen?</p> <p>➔ Bitte geeignete Nachweise beilegen.</p>		<p><i>Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Betreuungsangebotsverordnung</i></p> <p>Erläuterung: z.B. bei einem Gruppenangebot ist darauf zu achten, dass die Räume</p>

		<p>barrierefrei zugänglich sind, genügend Raum für die Gruppengröße zur Verfügung steht, so dass Platz für eine Kaffeetafel und für einen Stuhlkreis besteht, die sanitäre Anlagen den Bedürfnissen der Nutzer angepasst sind.</p> <p>Geeignete Nachweise können eine Beschreibung oder ein Grundriss sein.</p>
<p>11. Besteht ein angemessener Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit Ihrem Angebot entstehende Schäden?</p> <p>→ Bitte geeignete Nachweise beilegen.</p>		<p><i>Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Betreuungsangebotsverordnung</i></p> <p>Erläuterung: Die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg empfiehlt eine z.B. Gruppenhaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung, o.ä. (Haftpflichtsumme 2,5 Mio €) Berufsgenossenschaft, Dienstreisefahrzeugversicherung.</p> <p>Ein geeigneter Nachweis kann die Kopie der Versicherungspolice sein.</p>
<p>12. Haben Sie ein schriftliches Konzept zur Qualitätssicherung entworfen und bei der Antragstellung vorgelegt?</p> <p>Das Konzept muss Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhältnis Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten 2. Ausrichtung auf Dauer 3. Beschreibung der wesentlichen Inhalte 4. Beschreibung der Maßnahmen der Qualitätssicherung (unter anderem die fachliche Begleitung der bürgerschaftlich Engagierten) 5. Angemessene Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten/Tätigen 		<p><i>Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betreuungsangebotsverordnung i.V.m. § 45 c Absatz 3 Satz 4 SGB XI</i></p>

(siehe Punkt 14).			
<p>13. Bieten Sie ihren bürgerschaftlich Engagierten angemessene Schulung und Fortbildung an?</p> <p>Angemessene Schulung und Fortbildung beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basiswissen über Krankheitsbilder etc. • Allg. Situation der zu pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfelds • Umgang mit Erkrankten, insbesondere Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggression und Widerständen • Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung • Kommunikation und Gesprächsführung • Selbstmanagement im Kontext des bürgerschaftlichen Engagements • Reflexion und Austausch • Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und bürgerschaftlich Engagierten/ Tätigen 			<p><i>Vgl. § 6 Abs 4 der Betreuungsangebotsverordnung vom 28. Februar 2011</i></p>
<p>Ergebnis:</p> <p>Wenn Sie alle Fragen außer Punkt 3 mit „Ja“ beantworten konnten, handelt es sich bei Ihrem Angebot voraussichtlich um ein Niedrigschwelliges Betreuungsangebot nach § 45 b SGB XI.</p> <p>➔ Ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung inkl. der geforderten Nachweise erscheint sinnvoll. Nach Eingang Ihres Antrages prüfen wir, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung tatsächlich vorliegen und teilen Ihnen das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Sofern wir Ihr Angebot anerkennen, melden wir dies den Pflegekassen. Für Ihre Klienten können dann zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI mit den Pflegekassen abgerechnet werden.</p> <p>➔ Notwendig für die Anerkennung ist nun folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihr formloser, schriftlicher Antrag auf Anerkennung inkl. der geforderten Nachweisen beim Landkreis Esslingen - Ihre Verpflichtung gegenüber des Sozialdezernats des Landkreises Esslingen einmal jährlich, spätestens zum 30. April einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Betreuungsangebots-Verordnung vom 28. Februar 2011) - Die gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen zu niedrigschwelligen Betreuungsangeboten erhalten Sie auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Ambulante_Hilfen_und_Buergerengagement_in_der_Pflege/81038.html 			

Sie haben weitere Fragen?

→ Sie erreichen uns wie folgt:

Landratsamt Esslingen

Altenhilfe-Fachberatung/-planung

Frau Renate Fischer

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen a.N.

Telefon: 0711/3902-2582

Mail: Fischer.Renate@lra-es.de